

Niederschrift über die  
Verhandlungen und Beschlüsse  
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 18. Juni 1956  
Anwesend: Der Bürgermeister und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 11  
Beurlaubt:  
Außerdem anwesend:

Reg. Nr.

§ 212

### Gemeindehallen - Ordnung

Auf Vorschlag des Bürgermeisters erlässt der Gemeinderat heute für die Benützung der Gemeindehalle folgende Benützungs- und Gebührenordnung:

#### G e m e i n d e h a l l e n - O r d n u n g =====

#### I. Allgemeines

- (1) Die Gemeindehalle ist Eigentum der Gemeinde Schnait i.R. Sie ist als solche öffentliches Vermögen und muss pfleglich und schonend behandelt werden.
- (2) Die Gemeindehalle Schnait steht der Schule, den örtlichen Vereinen und Verbänden und anderen Gesellschaften zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zu den in der Hallenordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.
- (3) Bei Bedarf wird die Gemeindehalle bewirtschaftet. Das Wirtschaftsrecht wird von der Gemeinde pachtweise einem oder mehreren erfahrenen Gastronomen übertragen, welche in der Lage sind, die Wirtschaftsführung in einer für einen Fremdenverkehrsort angemessenen Weise auszuüben.
- (4) Die Pächter oder Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht von Tanzunterhaltungen zu beachten und alle sonstigen sich aus der Benutzung der Halle und der Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, des Gaststättengesetzes, der Gewerbeordnung, des Gesetzes zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie der Unfallverhütungs- u. Versicherungsbestimmungen einzuhalten.
- (5) Die Gemeinde kann die Überlassung der Gemeindehalle an einen Veranstalter ohne Angabe von Gründen widerrufen, wenn unvorhergesehene Umstände eine andere Benutzung notwendig oder dringlich erscheinen lassen oder wenn andere Gründe hierfür vorliegen. Die Gemeinde sichert jedoch zu, von diesem Widerrufsrecht nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Auszug für Gemeindepflege

» » Landratsamt  
» » Reg.-Akten

» » .....

Sitzung vom: 18. Juni 1956

- (6) Die Benützung der Gemeindehalle wird ausschliesslich durch die Gemeindeverwaltung vergeben und geregelt.
- (7) Mit der Festlegung der Veranstaltung unterwirft sich der verantwortliche Veranstalter den Bestimmungen der Benützungs- und Gebührenordnung (Gemeindehallenordnung).

## II. Allg. Ordnung, Reinhaltung u. Schonung der Räume

- (8) Das Hausrecht in der Gemeindehalle übt die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten, bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb der Wirtschaftspächter aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist unbedingt Folge zu leisten. Im Zweifelsfall entscheidet das Bürgermeisteramt.
- (9) In der Halle und den Nebenräumen ist stets auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.  
Es ist unstatthaft und verboten:
  - a) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigarren- u. Zigarettenreste, Papier, Speisereste udgl.) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren u. Zigaretten auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen;
  - b) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;
  - c) Gegenstände irgendwelcher Art in der Gemeindehalle anzubringen oder zu befestigen;
  - d) auf Tische oder Stühle zu stehen;
  - e) an der Lautsprecher-, Licht- u. Heizungsanlage unbefugt zu hantieren;
  - f) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülklosetts zu werfen;
  - g) den Wirtschaftsraum, Keller oder Dachboden zu betreten;
  - h) Motor- oder Fahrräder in der Halle oder ihren Nebenräumen abzustellen.
- (10) Es wird gebeten, die Halle nicht mit genageltem Schuhwerk zu betreten, die vorhandenen Schuhabstreifer ebenso zu benützen wie die aufgestellten Abfallbehälter und Aschenbecher. Grösste Reinlichkeit ist in den Toiletten- u. Waschräumen geboten.

## III. Sportliche Übungen

- (11) Die Halle und die zur Durchführung von sportlichen Übungen unmittelbar benötigten Nebenräume (Geräte-, Umkleide- u. Waschräume) dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten werden, der für die Einhaltung der Hallenordnung zu sorgen hat.
- (12) An Übungsabenden werden nur bestimmte Nebeneingänge offengehalten. Das Betreten nicht freigegebener Räume sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln udgl. ist untersagt.

- (13) Die Halle und Bühne dürfen nur in sauberen Turnschuhen benützt werden. Das Tragen von Strassenschuhen, Fussballstiefeln usw. zu sportlichen Übungen in der Halle ist nicht gestattet. Turnschuhe mit weicher, schwarzer Gummisohle sollten nach Möglichkeit ebenfalls vermieden werden.
- (14) Die beweglichen Turngeräte (Barren, Pferd usw.) sind unter grösster Schonung des Parkettbodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen, nach der Höhe einzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Schleifen von Turngeräten auf dem Boden ist verboten; dasselbe gilt auch bezüglich der Matten.
- (15) In der Halle dürfen nur solche Ballspiele und -Übungen durchgeführt werden, bei denen der Ball von Person zu Person gegeben wird und nur ausnahmsweise auf den Boden fällt. Für diese Spiele sind besondere Bälle zu verwenden, die ausschließlich in der Halle benützt werden.  
Hand- und Fussballspiele sind in der Halle nicht erlaubt.
- (16) Die Einteilung der Übungsstunden bzw. -Abende erfolgt durch das Bürgermeisteramt nach vorheriger Anhörung des Schulleiters u. Vereinsvorstands. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.

#### IV. Veranstaltungen

- (17) Jede beabsichtigte Veranstaltung ist beim Bürgermeisteramt anzumelden.
- (18) Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
- (19) Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Räume benützt werden wollen, ob Bewirtschaftung gewünscht wird, ob die Lautsprecheranlage benötigt wird und auf welche Zeitdauer die Benützung sich voraussichtlich erstrecken wird.
- (20) Bei Filmvorführungen hat der Veranstalter die Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften genauestens zu beachten.

#### V. Sonstige Vorschriften

- (21) Für den Auf- und Abbau der Möbel (Stühle und Tische) hat der Veranstalter, Pächter oder Übungsleiter selbst zu sorgen. Grundsätzlich ist die Halle so zu verlassen, wie sie angetroffen wurde.
- (22) Die Reinigung der Halle erfolgt durch die Gemeinde gegen vollen Kostenersatz durch den Veranstalter bzw. Benützer nach der Gebührenordnung, sofern nicht eine andere Regelung seitens der Gemeinde getroffen wird.

- (23) Die Gasluftheizung darf nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden. Er hat den Gasverbrauch zu registrieren. Dasselbe gilt bezügl. des Stromverbrauchs für Beleuchtung usw.
- (24) Alle Beschädigungen am Gebäude und der Einrichtungen sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde oder dem Bürgermeisteramt zu melden. Kann der Schuldige nicht ermittelt werden, so haftet der Veranstalter oder Pächter bzw. der Übungsleiter und der Verein. Die beschädigten Gegenstände werden auf Kosten des Schadensstifters oder, falls dieser nicht ermittelt werden kann, auf Kosten des zur Zeit des Schadensfalles verantwortlichen Veranstalters oder Übungsleiters bzw. Vereins wiederhergestellt.
- (25) Für die Besucher der Gemeindehalle ist vom Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung (mindestens 100 000 DM für Personenschäden und 10 000 DM für Sachschäden) abzuschließen. Die Gemeinde haftet nur für die von ihr abgehaltenen Veranstaltungen, während sonst jede Haftung für Personen- und Sachschäden abgelehnt wird. Dies gilt auch für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe.
- (26) Bezüglich der Durchführung der Bewirtschaftung (Getränkemisschank, Speisenabgabe, Küchen- u. Kellerbenützung sowie der sonstigen hiefür bestimmten Räume und Einrichtungen) durch den Pächter gelten die hiefür vertraglich festgelegten Sonderbestimmungen.  
Dasselbe gilt, wenn örtliche Vereine bei Vereinsveranstaltungen die Erlaubnis zur Bewirtschaftung in eigener Regie haben.
- (27) Veranstalter oder Benützer, die sich wiederholte oder grobe Verstöße gegen die Bestimmungen der Gemeindehallenordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der Halle ausgeschlossen werden.
- (28) Soweit nicht anders bestimmt ist, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Benützungs- und Gebührenordnung ergeben, der Gemeinderat.

#### VI. Gebühren

- (29) Für die Benützung der Gemeindehalle sind nachstehende Gebühren (Benützungsgewühren) zu entrichten:
- A. Übungsabende:
- |   |                 |        |                         |
|---|-----------------|--------|-------------------------|
| a) Bei regelmässiger Benützung der Halle für sportliche Übungen | je Wochenstunde | jährl. | 20.-- DM                |
| b) für Reinigung:   |                 |        | Pauschale nach Vereinb. |
| c) Strom- u. Gasverbrauch                                       |                 |        | tatsächl. Anfall        |

B. Veranstaltungen:

1.) Ohne Bewirtung:

- a) Saalmiete ..... -: 100.- DM
- b) Kosten der Reinigung ..... -: 20.- DM
- c) Strom- u. Gasverbrauch ..... -: tats. Anfall

2.) Mit Bewirtung:

- a) Grundbetrag ..... -: 50.- DM
- b) Zusätzlicher Umsatzpacht ..... -: 5 v.H.  
aus dem 500.- DM übersteigenden Gesamtumsatz
- c) Kosten der Reinigung ..... -: 20.- DM  
(sofern nicht vertraglich dem Wirt oder Veranstalter die Verpflichtung zur Reinigung besonders auferlegt wurde)
- d) Strom- und Gasverbrauch ..... -: tats. Anfall

3.) Lautsprecheranlage:

Für Stellung des Bedienungspersonals für die Akustikanlage:

- bei einer Veranstaltungsdauer bis zu 3 Std. -: 5.- DM
- " " " " " " 6 Std. -: 10.- DM
- " " " " " " 8 Std. -: 15.- DM
- über 8 Std. -: nach Verei

(30) Vergünstigungen:

- a) Der TSV Schnait hat lt. vertragl. Vereinbarung wöchentlich 2 Übungsabende **f r e i**.
- b) Der TSV Schnait, der Silcherverein Schnait und der Musikverein Schnait haben jährlich 1 Veranstaltung **f r e i**, an welcher keine Gebühren gem. Randnummer (29) Ziff. B 1, -Saalmiete- und B 2 (Grundbetrag u. Umsatzpacht) zu bezahlen sind. Wird die Vergünstigung innerhalb eines Kalenderjahres nicht in Anspruch genommen, so verfällt sie.
- c) Bei Veranstaltungen rein örtlichen Charakters (Vereinsfeiern, Versammlungen und Veranstaltungen kultureller, sportlicher, kirchlicher, staatlicher, kommunaler, genossenschaftlicher oder gemeinnütziger Art, Vorträgen des Volksbildungswerks, Wahlversammlungen, Familienfeiern udgl.) treten folgende Ermässigungen ein:
  - aa) Die Saalmiete nach Abschn. B Ziff. 1a) beträgt statt 100.- DM nur 20.- DM
  - bb) Der Grundbetrag nach Abschn. B Ziff. 2a) von 50 DM entfällt ganz, jedoch ist in diesem Fall die 5%ige Umsatzpacht aus dem Gesamtumsatz zu entrichten.

Sitzung vom: 18. Juni 1956

- d) Der Gemeinderat ist befugt, in Sonderfällen eine von der Gebührenordnung abweichende Regelung zu treffen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn sich eine Veranstaltung über 2 oder mehr Tage erstreckt.
- e) Eine Gebührenermässigung wegen mangelhaften Besuches oder schlechten Ertrags einer Veranstaltung wird nicht gewährt.

(31) Begriffs- und Zahlungsbestimmungen:

- a) Die Gebühren nach Rand-Nr. 29 Abschn. B beziehen sich jeweils auf 1 Veranstaltung. Als Veranstaltung in diesem Sinne gilt die Benützung der Halle an einem Kalendertag bis zur Dauer von 10 Stunden, sofern es sich um denselben Personenkreis als Benützer handelt.
- b) Sämtliche Gebühren werden am Veranstaltungstag zahlungsfällig und sind innerhalb 1 Woche nach Fälligkeit kostenfrei an die Gemeindekasse Schnait (Postscheckkonto Stgt. Nr. 14 934 oder Girokonto Nr. 63 Kreisspk. Waiblingen, Hptzgwst. Grunbach) zu bezahlen.
- c) Die Gemeinde ist berechtigt, bereits bei der Anmeldung eine vorschußweise Hinterlegung sämtlicher Gebühren mit Ausnahme der Umsatzpacht zu verlangen.
- d) Gebührenschuldner ist bei Veranstaltungen ohne Bewirtung der Veranstalter, bei Veranstaltungen mit Bewirtung der Wirtschaftspächter.
- e) Wird eine angemeldete Veranstaltung vom Veranstalter wieder abgesagt, so ist die Saalmiete bzw. der Grundbetrag nur dann zu entrichten, wenn von der Gemeinde nachgewiesen wird, dass wegen des vereinbarten Termins eine andere Veranstaltung nicht angenommen werden konnte und ein Einnahmeausfall entstanden ist.

(32) GEMA - Gebühren für Musikaufführungen:

Auf Grund eines zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte -GEMA- abgeschlossenen Vertrags können die Veranstalter bei Aufführung von Tanz- u. Unterhaltungsmusik unter Entbindung von der Meldepflicht die zu entrichtenden GEMA-Gebühren in Form eines verbilligten Pauschalsatzes von 24.- DM je Veranstaltung mit mehr als 100 Teilnehmern (sonst 12.- DM) vertretungsweise direkt an die Gemeindeverwaltung entrichten und zwar spätestens mit der Abrechnung über die Hallenbenützung selbst.

Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, so ist es Sache des Veranstalters, die Musikaufführung vorschriftsmässig der GEMA anzuzeigen.

(33) Inkrafttreten:

Vorstehende Gemeindehallenordnung tritt am 20. Juni 1956 in Kraft.

Niederschrift über die  
Verhandlungen und Beschlüsse  
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 18. Juni 1956  
Anwesend: Der Bürgermeister und 11 Gemeinderäte; Normalzahl: 11  
Beurlaubt:  
Außerdem anwesend:

Reg. Nr.

§ 213

Benützung der Gemeindehalle

a) Turn- u. Sportverein Schnait 1911 e.V.

Auf Grund früherer Beschlüsse hat der TSV Schnait der Gemeinde zum Bau der Gemeindehalle einen verlorenen Baukostenzuschuss von 10 000.- DM gewährt. Als Gegenleistung hierfür räumt die Gemeinde dem Verein das Recht ein, die Halle an zwei Werktagen in der Woche (ausgenommen samstags) ab 18 Uhr für Übungszwecke zu benutzen. Der vom Bürgermeister darüber abgeschlossene Vertrag wird vom Gemeinderat in der heutigen Sitzung einstimmig genehmigt.

b) Wirtschaftspacht

Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat in der heutigen Sitzung den Entwurf eines Pachtvertrags mit der Arbeitsgemeinschaft der Schnaiter Gastwirte zur Stellungnahme vor. Der Gemeinderat stimmt dem Inhalt des Vertrages zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Weiterführung der Verhandlungen. Solange der Vertragsabschluss nicht getätigt ist, darf die Überlassung an die Pächter nur zu den im Entwurf festgesetzten Bedingungen erfolgen.

c) Musikaufführungen (GEMA - Gebühren)

Der Gemeinderat stimmt dem Vertragsentwurf mit der GEMA, wonach für Aufführung von Tanz- und Unterhaltungsmusik in der Gemeindehalle ein ermässigter GEMA-Gebührensatz von 24.- DM Pauschale vereinbart wird, vollinhaltlich zu und erklärt, daß dies eine sehr befriedigende und günstige Regelung sei. Der Vertrag soll baldmöglichst unterzeichnet werden.

Auszug für Gemeindepflege

„ „ Landratsamt

„ „ Reg.-Akten

„ „